

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.104 vom 25. September 2015

BS Appellationsgericht, 2015-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.104

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.104 du 25 septembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.104 del 25 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

lit. a.aa der Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für Strafverfolgungsbehörden (SG 154.980) verbunden sind (vgl. AGE BES.2014.54 vom 20. August 2014 E. 2),

dass daher mit den zutreffenden Erwägungen des Einzelgerichts in Strafsachen der Einsprache selbst im Falle eines Eintretens kein Erfolg beschieden wäre, sich der angefochtene Entscheid somit als rechtmässig erweist und die Beschwerde abzuweisen ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO von der Beschwerdeführerin zu tragen sind, wobei die Gerichtsgebühr auf CHF 200.■ festzulegen ist (§ 11 Ziff. 4.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren; SG 154.810),

und erkennt:

://: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 200.■, einschliesslich Auslagen.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.